

RS UVS Wien 1991/08/23 03/13/584/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.1991

Rechtssatz

Aus der Bezeichnung der Bestraften muß zweifelsfrei erkennbar sein, gegen wen die Strafe gerichtet ist. Fehlt eine solche hinreichende Individualisierung, weil ein Namensirrtum erfolgte (hier: falscher Vorname), so liegt zwar ein Bescheid vor, dieser richtet sich aber nicht gegen den BW.

Schlagworte

Namensänderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at